

	Neuer Tarif p. 100kg.	Alter Tarif p. 100kg.
Pflanzen ohne Erdballen	20	frei
Rosen	40	frei
Cycasstämme, ohne Wurzeln und Wedel	frei	frei
Andere	15	frei
39. Orchideenbulben, nicht eingewurzelt	frei	frei
40. Blumenzwiebeln, Knollen, Bulben, vorstehend nicht genannt	frei	frei
41. Blumen, Blüten, Blütenblätter zu Bindezwecken, frisch	frei	frei
42. Blätter, Gräser, Zweige zu Bindezwecken, frisch	frei	frei
43. Cycaswedel, frisch oder getrocknet	250	frei
44. Blumen, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Gräser, Knospen usw. zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet oder sonst zubereitet	frei	frei
45. Obst, Weintrauben, frisch	20	15
47. Äpfel, Birnen, Quitten, unverpackt: vom 25. Sept. bis 25. Nov.	frei	frei
vom 26. Nov. bis 24. Dez.	2,50	frei
verpackt	10	frei
Aprikosen, Pfirsiche	8	frei
Pflaumen aller Art, Kirschen, Weicheln, Mispeln, Hagebutten und Schlehen, sowie anderes, vorstehend nicht genanntes Stein- und Kernobst	frei	frei
Erdbeeren	20	frei
Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Preiselbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß	5	frei
48. Obst, getrocknet, gedörrt, auch geschnitten, geschält: Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Aprikosen, Pflaumen aller Art	10	4
Anderes getrocknetes Obst	8	4
49. Obst, gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen usw.	5	4

Zoll von 20 Mk. auf 10 Mk. reduziert. Man erkennt aus dieser Uebersicht, wie man Oester-Ungarn allerselbst Konzessionen gemacht hat. Aber diese Konzessionen sind auch auf der Gegenseite von Zugeständnissen begleitet gewesen, denn es sind ja dadurch auch die teilweise so hohen Zölle des österreichischen Zolltarifes für uns gefallen.

Wir werden in einer späteren Nummer eine übersichtliche Exporttabelle für Schweden und Oesterreich-Ungarn unseren Artikeln anfügen, die unseren Lesern zum praktischen Gebrauche dienen soll.

Der Kampf gegen das Verhängen der Schaufenster an Sonntagen.

Dieser Kampf gegen das „Blendwerk“, wie wir ihn mehrfach bezeichnet haben, hat in letzter Zeit soviel Erfolge und Misserfolge, Siege und Niederlagen zu verzeichnen gehabt, dass man einmal eine Ueberschau halten muss, um zu wissen, wie die Frage eigentlich heute steht.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in den Königreichen Bayern und Württemberg, im Grossherzogtum Oldenburg, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Elsass-Lothringen, Provinz Hannover, in den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck die Schaufenster während des ganzen Sonn- und Feiertages offengehalten werden können, also auch während der Kirchenzeit.

In den Provinzen Westpreussen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, in den Grossherzogtümern Baden und Mecklenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen sind die Schaufenster nur während des Vormittagsgottesdienstes, in Sachsen, Hessen-Nassau, Sachsen-Altenburg während der ganzen Zeit, wo der Geschäftsbetrieb ruht, geschlossen zu halten.

Was nun in den erstgenannten Bundesstaaten möglich ist und zu keiner Entheiligung des Sonntags geführt hat, das sollte nach unserm Dafürhalten doch überall möglich sein. Sehr richtig ist in einer Petition des Schutzverbandes für Handel und Gewerbe in Zittau gesagt worden: „Wenn die Sonntagsruhe gestört wird, so geschieht das viel eher durch die in den zeitigen Nachmittagsstunden stattfindenden Festsauzüge von Vereinen, durch Konzerte, Schaustellungen, Karussells, Tanzergärten usw., als durch das Offenhalten der Schaufenster.“

Für die Blumenläden kommt noch ein wichtiger Moment, der sehr schwerwiegend ist, hinzu: Die blühenden Pflanzen und Blattgewächse leiden durch die Entziehung des Lichtes ebenso sehr, wie die Blumengewinde und in Gläsern und Vasen ausgestellten abgeschnittenen Blumen. Unter keinen Umständen aber, wie wir früher schon im „Handelsgärtner“ ausführten, wird der Anblick mit Pflanzen und Blumen eines schön geschmückten Schaufensters auf die sonnige Stimmung einheilend wirken. Wir verkennen zwar nicht, dass alle Ladenbesitzer die gleichen Rechte beanspruchen können. Aber begründet ist schon durch obige Ausführungen die inermüde Agitation der Blumenlädenbesitzer gegen das Blendwerk der Schaufenster.

Wenn der Dresdner Schutzverband für Handel und Gewerbe den gegenteiligen Standpunkt einnahm und die Stadtverordneten ersuchte, für die Beibehaltung des bisherigen Blendzwanges einzutreten, so beweist er damit, dass ihm die Bedürfnisse gerade von „Handel

und Gewerbe“ sehr wenig bekannt sind. In der Tat haben auch die Stadtverordneten in Dresden sich für die Beseitigung des Uebelstandes ausgesprochen und sich der Anregung des Stadtrates in Zittau, an die Staatsregierung zu petitionieren, angeschlossen.

Die Leipziger Handelskammer ist für die Aufhebung des verhängnisvollen Verhängungszwanges. Sie erblickt im Offenhalten keine Schädigung kirchlicher oder religiöser Interessen. Wohl aber gibt sie zu, dass dem Geschäftsmann durch das Blendwerk der Schaufenster, die oft mit grossem Kostenaufwand dekoriert sind, die wirksamste Reklame entzogen wird. Auch aus ästhetischen Gründen sei das Verhängen der Schaufenster zu verwerfen. Der Anblick, den jetzt die Strassen mit den verhängten Schaufenstern böten, sei ein wenig geschmackvoller. Schliesslich werde auch die Diebesgefahr für den Ladenbesitzer vermindert. Wenn man gesagt habe, dass durch das Offenhalten der Schaufenster dem Winkelverkauf leicht Vorschub geleistet werden könne, so sei das irrig. Dieser Winkelverkauf sei jetzt bei geschlossenem Schaufenster viel leichter möglich, als sonst. Auch müsse das Schaufenster während des ganzen Sonntags, nicht nur stundenweise freigegeben werden, da sonst der Geschäftsinhaber oft gezwungen sei, aus seiner entfernten Wohnung herbeizukommen, um das Schaufenster zu verhängen oder wieder dem Publikum zugänglich zu machen. Dem ist auch die Stadtvertretung in Hagen in Westfalen beigetreten, die sich dem Vorgehen der dortigen Handelskammer anschloss. Mit grosser Energie verfochten das Offenhalten der Schaufenster der Verein selbständiger Kaufleute in Magdeburg und der Schutzverein für Handel und Gewerbe in Erfurt. Die Handelskammer Berlin hat sich mehrfach, zuletzt in einer Eingabe vom 9. Mai 1905 beim Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für die Aufhebung des Verbotes verwandt. Sehr richtig heisst es da, dass die Tendenz der meisten Verwaltungsbehörden unverkennbar dahingehe, mit einer Verkehrsbeschränkung aufzuräumen, die aus früheren Zeiten überkommen sei, aber zu der modernen Entwicklung nicht mehr passe. Auch hier wird betont, dass das Offenhalten der Schaufenster das beste Schutzmittel gegen Diebstähle sei.

Gegen die Aufhebung des Verbotes war in den meisten Fällen die reaktionäre Geistlichkeit, deren Vorbringen freilich vom Volke nirgends mehr ernst genommen wird. Glücklicherweise gibt es aber auch in diesem Lager Männer, welche einsehen, dass Handel und Verkehr durch das Offenhalten der Schaufenster gewinnen, ohne dass die kirchlichen Interessen gefährdet erscheinen. So hat die Berliner Kreissynode Friedrich Werder II. seinerzeit ausgesprochen, dass kirchliche und religiöse Interessen durch das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen nicht geschädigt werden, vielmehr der gegenwärtige Zustand eine ungünstige Stimmung eines Teiles der Bevölkerung gegen die Kirche hervorruft. Man sieht also, dass die Bewegung gegen das Verbot allgemein ist, trotzdem sich die Verwaltungsbehörden noch dagegen sträuben, den alten Zopf abzuschneiden. Auch der deutsche Handelstag hat ja an die Behörden eine Eingabe gerichtet, in welcher er um eine Aufhebung der schädigenden Bestimmungen nachsucht. Erfolg haben die Kieler und Altonaer

Detaillisten für die Provinz Schleswig-Holstein gehabt, da das Verbot aufgehoben und Schaufensterfreiheit proklamiert worden ist.

Und wie stellen sich die Gerichte zu der ganzen Frage? Da ist zu konstatieren, dass das preussische Kammergericht zu der Entwicklung der Angelegenheit nichts beigetragen hat. Die Entscheidung des preussischen Gerichtshofes vom 3. April und 29. Juni 1905 beschäftigt sich lediglich mit der formalen Seite der Frage. Sie erklärt, dass die Polizeiverordnungen rechtswirksam seien, ob sie auch notwendig und zweckmässig seien, habe das Kammergericht nicht zu prüfen. Nun ist es aber doch die Heilhaltung des Sonntags, welche durch die Polizeiverordnung geschützt werden soll. Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, dass derselbe durch das Offenhalten der Schaufenster gar nicht verletzt wird, so liegt ein Widerspruch zwischen der Verordnung und ihrem eigentlichen Zwecke vor und man darf wohl sagen, dass damit ein der Rechtspflege nicht würdiger Zustand geschaffen wird. Entstehen doch sogar wieder Streitigkeiten über die Ausführung des Verhängens und ein Geschäftsmann in Stolp wurde durch Urteil des Kammergerichts zu 1 Mk. Strafe verurteilt, weil er das Fenster nur bis zu Manneshöhe verhängt hatte. Das Landgericht Dortmund freilich hatte seinerzeit die Polizeiverordnung für ungültig zu erklären den Mut gehabt und ein gleiches Urteil fällte die Strafkammer des Landgerichts Bonn, während das Krefelder Landgericht entgegen gesetzter Meinung war. Die Meinung der Obergerichte aber wird doch nicht immer die massgebende sein, so dass nach unserm Dafürhalten auf dem Gebiete der Rechtspflege in der ganzen Angelegenheit überhaupt nichts zu erreichen ist.

Es bleibt vielmehr nur der Weg übrig, durch Petitionen an die Verwaltungsbehörden eine Besserung herbeizuführen, wie das in Schleswig-Holstein mit Glück geschehen ist. Freilich nicht überall wird man ein geneigtes Ohr finden, denn die Verwaltung der Provinz Posen hat ja die Verordnung über die äussere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage erst unter dem 24. Juni dieses Jahres wieder erneuert. Stückwerk wird also auch diese Propaganda bleiben. Wirklicher Erfolg ist nur dann zu erwarten, wenn man den Versuch macht, die Angelegenheit zu einer Frage der Reichsgewerbegesetzgebung zu machen. Die Gewerbeordnung, der alle Bundesstaaten unterworfen sind, muss sich darüber aussprechen, ob Schaufenster geblendet werden müssen oder nicht. Ob eine Massnahme den Sonntag entheiligt oder nicht, das ist sehr wohl eine Frage, welche einheitlich im Reiche beurteilt werden kann und muss. Darum gilt es nach unserm Dafürhalten, die Maschine der Reichsgesetzgebung in Gang zu bringen. Die grossen merkantilen und gewerblichen Vereinigungen müssen an den Reichstag herantreten und um Regelung der Sache petitionieren. Sie müssen Volksvertreter gewinnen, welche sich der Sache annehmen. Da alle Gärtner, welche Blumen-geschäfte haben, ingleichen alle Blumenhändler mit offenen Läden ein grosses Interesse daran haben, dass ihre Schaufenster offen bleiben, so wäre es nach unserm Dafürhalten auch Sache des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands und des Verbandes der Blumengeschäftsinhaber, einmal mit einer Eingabe an das Reichsgewerbeamt heranzutreten.

öffnend, mit gelblich-grünen Sepalen und Petalen, sowie weisslichem Labellum mit rosa Hauch. Es ist eine in den Stimpfen Kaliforniens beheimatete Art und auch als Sumpfpflanze zu behandeln. Verlangt Schutz im Winter. Die Blütezeit fällt in den Mai.

C. candidum Mühl. ist eine bis zu 30 cm Höhe heranwachsende Art mit länglich-lanzettlichen Blättern und gipfelständigen, einzeln stehenden Blüten. Die Sepalen sind breiter als die Petalen, eiförmig-lanzettlich und von gleicher Farbe, bräunlich-grün. Das Labellum ist weiss, innen purpurn gestreift. Blütezeit: Mai und Juni. Das atlantische Nordamerika ist die Heimat dieser Art, wo dieselbe auf sumpfigen Flächen der Uferwäldungen bei nur mässiger Beschattung vorkommt, so in den Staaten New York, Pennsylvania, Minnesota, Montana und Kentucky. Liebt leichten und feuchten Boden.

C. fasciculatum Keil. Diese kleine interessante Spezies ist in Nordwestamerika zu Hause. Sie entwickelt nur kleine Blüten, deren lanzettförmige, zugespitzte Sepalen und Petalen grünlichgelb sind und auch das Labellum zeigt die gleiche Farbe bis auf den purpurbraunen Rand. Jeder Blütenstiel trägt 1-4 Blüten. Die Behaubung besteht aus zwei eiförmigen oder breit elliptischen Blättern.

C. montanum Dougl. ist eine ebenfalls niedrig bleibende Spezies. Die Blätter sind eiförmig bis breit lanzettlich, mit weichen Haaren bedeckt. Die wohlriechenden Blüten, gewöhnlich 1-3 an einem Stengel, sind kurz gestielt und von braunpurpurner Farbe, die Lippe ist weiss, innen rot gestreift, die Säule gelb, karminrot gefleckt. Dieser schöne und kulturwürdige Frauenschuh findet sich in Kalifornien und Oregon zu Hause und gedeiht bei halbschattigem Standort in lehmigem, mässig feuchtem Boden.

C. parviflorum Salisb. ist erheblich grösser als die vorhergehenden, da es 50-60 cm Höhe erreicht. Die Blätter sind eiförmig, zugespitzt. Die Blüten stehen in Büscheln und sind wohlriechend. Sepalen und Petalen dieser Art sind purpurbraun, dunkel glänzend, das Labellum zeigt eine schöne gelbe Farbe und ist ein wenig abgeplattet. Blüht in den Monaten Mai-Juli, gleicht im übrigen dem weiter unten beschriebenen *C. pubescens* und ist sogar unter dem Namen *C. pubescens minus* Lem. als Varietät zu demselben gezogen worden. Heimat: das atlantische Nordamerika. Liebt feuchten, aber nicht sumpfigen Standort, sowie eine leichte, mit Torf vermengte Erde.

C. passerinam Rich. Diese sehr selten in Kultur vorkommende, im Gebiet des pacifischen Nordamerika beheimatete Art hat eine gewisse Ähnlichkeit mit voriger, zeichnet sich aber durch viel schöner gefärbte Blüten aus. Die äusseren Blütensegmente sind einfarbig, grünlich-weiss oder gelblich, die innern länglich und stark abgestumpft, das Labellum weist ein klares Rosa auf, ist im Innern purpurgelblich, weichhaarig. Für diese Art empfiehlt sich im Winter eine Schutzdecke, die Kultur dürfte wohl von der des *C. candidum* nicht abweichen.

C. pubescens W. Eine schöne harte, starkwachsende und reichblühende Art von 40 bis 60 cm Höhe aus den Waldgebieten des atlantischen Nordamerika. Blätter oval, zugespitzt. Petalen spiralförmig gedreht, viel schmaler als die eiförmig-lanzettlichen Sepalen, aber länger als das Labellum, bräunlich-gelblich mit dunkleren Linien; die Lippe bleich gelb. Blütezeit im Mai und Juni. Standort und Bodenverhältnisse sind die gleichen wie bei *C. parviflorum*. Die Wurzel von *C. pubescens* findet in den Vereinigten Staaten in der Heilkunde Verwendung.

C. Reginae Walt. (*spectabile* Sw.) kann wohl als die schönste der Freiland-Frauenschuh-Arten bezeichnet werden und es ist nur zu bedauern, dass eine so auffallend prächtige, dabei keine Schwierigkeiten in der Kultur bietende Pflanze so wenig Verwendung erfährt. Dieses *Cyrtopetalum* kann eine Höhe bis zu 1 m erreichen. Blätter oval, zugespitzt. Die im Juni erscheinenden herrlichen Blüten zeigen reinweisse Sepalen und Petalen, sowie ein stark bauchig aufgetriebenes Labellum von lebhaft rosa Färbung. Die Blütenstiele sind zweiflüchtig. Diese hervorragende Art, die sich auch zur Kultur in Töpfen eignet und sicher guten Absatz finden dürfte, verlangt im Freien einen feuchten Standort bei schattiger Lage und eine leicht mit Torf oder Heideerde, sowie Sumpfmoo vermengte Erde. Besonders als Randpflanzung von Rhododendron- oder mit sonstigen immergrünen Pflanzen besetzten Gruppen dürfte sie vorzüglich zu verwenden sein. Da die Pflanze an ihrem natürlichen Standort, im atlantischen Nordamerika, in Sumpfwäldern vorkommt, so kann sie auch als Sumpfpflanze behandelt werden. Unter dem Namen *C. Reginae album* bezeichnet man eine Varietät mit reinweissen Blüten.

Hiermit hätten wir die Beschreibung der bekannten, in unserm Klima gedeihenden Frauenschuh-Arten beendet, wir glauben jedoch, dass sich die eine oder andere Art, so z. B. das aus der Heimat der *Incarvillea Delavayi* stammende *C. margaritaceum* mit tiefpurpurnen Sepalen und Petalen und dunkelbrauner Lippe als für unsere Verhältnisse geeignet erweisen dürfte, sofern Versuche damit gemacht würden. Jedenfalls möchten wir zum Schluss nicht unterlassen, nochmals empfehlend auf die Verwendung dieser schönen Pflanzen als eines vornehmen Ausstattungsmaterials hinzuweisen und zu zahlreichen Kulturversuchen

anzuregen und würden uns freuen, wenn unser Artikel nach dieser Richtung befruchtend wirken sollte.

Vermischtes.

Kleine Mitteilungen.

Der Magistrat zu Wiesbaden wählte zum städtischen Garteninspektor den bisher in Hannover tätigen Obergärtner Zehniger aus Homburg vor der Höhe. In dem pomologischen Institute zu Proskau findet vom 6. bis 11. November ein unentgeltlicher Kursus über Baumschnitt und Baumpflege statt. — Von der Stadt Landsberg (Warthe) wird demnächst durch die Schenkung der Kochschen Wiesen die Anlage eines neuen grosseren Parks in Aussicht genommen. — Der „Obst- und Gemüsebau-Verein zu Pretzin“ beabsichtigt die Errichtung einer genossenschaftlichen Konservfabrik. — Der sächsische Landeskulturrat hat sich für die Verlängerung der Ballots mit Bäumen und Sträuchern auf den Bahnen von 3,50 m auf 4 m ausgesprochen und wird somit die betreffenden Wünsche der deutschen Baumschulenbesitzer unterstützen.

Die Schullehrer als Konkurrenten der Gärtner. Dieses Thema wurde kürzlich im Gartenbauverein zu Gletwitz erörtert. Es wurde unter anderem festgestellt, dass die Gemeinde Rosdün-Schoppnitz die Bepflanzung der Borkener Chaussee mit Eschen einem dortigen Lehrer übergeben hat, obwohl vorher auch Offerten von Gärtnern eingefordert waren. Die Sache rächte sich aber, denn von den sämtlichen Bäumen, welche der Lehrer geliefert hat, soll kein einziger fortgekommen sein. Man beschloss, die Gemeinden über die Gefahr aufzuklären, die darin liegt, dass sie eine falsche Sparsamkeit walten lassen und Nichtfachleute in